

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 87.

Samstag den 21. Juli

1849.

3. 1321. (2) Nr. 784.
Licitations-Edict.

Das k. k. Bergamt zu Idria in Krain be-
darf für das künftige Militär-Jahr 1850 eine
Parthe weißer mit Alaun ausgearbeiteter Schaf-
oder Hammelfelle von 8000 Stücken, und eine
Parthe brauner, mit Gärberlohe, für keinen Fall
aber mit Sumack ausgearbeiteter Felle von 4000
Stücken. — Die Vergebung dieser Lieferung
wird in der Art festgesetzt, daß diejenigen, welche
dieselbe ganz oder zum Theil zu übernehmen ge-
sonnen sind, dießfalls ihre schriftlichen versiegel-
ten Preisofferte bis längstens 16. August 1849
Zwölf Uhr Mittags an die k. k. Bergamts-
Producten-Verschleiß-Direction in Wien in der
Art einzusenden oder abzugeben haben, daß in
denselben das Quantum, die Zeit, bis zu der
solches zu liefern sich verpflichtet wird, und der
Preis für den Fall der Lieferung eines Theiles
oder des ganzen Bedarfes genau anzugeben ist.
— Diejenigen Offerte, welche nach dem oben fest-
gesetzten Termine anlangen, werden nicht mehr be-
rücksichtigt. — Mündliche Anbote finden bei dieser
Versteigerung nicht Statt. Die Bedingungen die-
ser Licitations sind folgende: Itens Jeder Offe-
rent hat bei der Einsendung oder Abgabe seines
schriftlichen Angebotes auch zugleich ein Reugeld
von 300 fl. C. M. entweder bar bei der Ver-
schleiß-Direction zu erlegen, oder sich mit dem
Depositenscheine derjenigen Aerialcassa auszu-
weisen, bei welcher dieses Reugeld für Rechnung
der Verschleiß-Direction erlegt wurde. — Uebri-
gens werden auch Anbote für kleinere Fellparthien
angenommen, und denjenigen, welche keine Liefere-
rung erstehen, das Reugeld von 300 fl. oder
das für den gestellten theilweisen Anbot entfallende
Tangens, oder der dießfällige Depositenschein
gleich nach vollzogener Versteigerung ausgefolgt
und zurückerstattet werden. — Itens. Bleibt der
Ersteher der Lieferung für die erstandene Menge
sogleich, das k. k. Bergamt Idria aber erst nach
von dem hohen Ministerium für Landeskultur und
Bergwesen erfolgten Ratification verbindlich. —
Itens. Zu dem Contracts-Instrumente hat der
Ersteher den classenmäßigen Stempel zu stellen.
— Itens. Von der erstandenen, im Gelde berech-
neten Fellenmenge hat der Lieferant die Caution
mit entfallenden 10% bar zu erlegen und daher
den auf das zurückbehaltene Badium dießfalls
noch zu ergänzenden Betrag bar zu erlegen. —
Itens. Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten
weißen Bindfelle muß von der Art seyn, daß jedes
der ganzen und nicht durchlöcherter Felle, der
Mitte nach gemessen, wenigstens 22 (Zwei und
Zwanzig) Wiener = Zoll Länge und Breitenmaß
enthalte; Felle mit einem oder zwei Löchern
müssen ein größeres Breitenmaß enthalten; Felle
mit mehreren Löchern, oder deren Haarseite Rizen
oder Beschädigungen hat, werden nicht angenom-
men. Große Felle werden angenommen, doch wird
für selbe keine größere Vergütung, wenn sie auch
zu einem doppelten Bunde geeignet wären, als
für einfache geleistet. Kleine Felle, die das be-
dingene Maß nicht haben, oder steif und mit
Fettflecken behaftet sind, werden als unbrauchbar
zurückgewiesen. — Die braunen, mit Gärberlohe
ausgearbeiteten Felle müssen der Mitte nach we-
nigstens 28 (Acht und Zwanzig) Wienerzoll messen.
— Itens. Die Lieferung der Felle, wofür der
Preis auf die vollständige Stellung derselben an
Ort und Stelle nach Idria bemessen wird, hat in
Sechs einmonatlichen Raten zu geschehen, so zwar,
daß an weißen Fellen von Anfang November 1849
angefangen bis inclusive April 1850 jeden Mo-
nat 1400 (Eintaufend Vierhundert) Stück, im
letzten Monate jedoch bloß der Rest von 1000
(Eintaufend) Stücken, und an braunen Bind-
fellen im obigen Zeitraume in den ersten 5 Mo-
naten 700 (Siebenhundert) Stück pr Monat
und im letzten Monate der Rest mit 500 (Fünf-
hundert) Stück loco Idria gestellt werden müssen,

widrigensfalls das k. k. Bergamt Idria gleich
nach Ablauf eines jeden der 6 (Sechs) Liefere-
ungsmonate, wenn die bedungene Fellenzahl mit
Ende des Monats zu Idria nicht eingetroffen
seyn wird, wenn es auch nicht in Verlegenheit
um Felle wäre, ohne alle weitere Einmahnung
ermächtigt ist, sogleich auf Kosten und Gefahr
des Contrahenten die abgängigen Felle um was
immer für einen Preis zu erkaufen, für diesen
neuen Ankauf Fristen zu bestimmen, und einen
Vertrag auf Rechnung des contractbrüchigen Lie-
feranten mit wem immer abzuschließen, und sich
für allfällig höhere Kosten und für sich etwa zum
Nachtheile des Aeras ergebende Preisdifferenz an
der Caution sowohl, als auch an dem übrigen Ver-
mögen des Contrahenten zu erholen. Sollten aber
auch keine solche Preis-Differenzen dem Aeras zu
ersehen seyn, so verfällt die Caution dennoch,
sobald der Contrahent seine Vertrags-Verbind-
lichkeiten in was immer für einem Punkte nicht
erfüllt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen,
das Quantum der Felle auch früher einzuliefern.

— Itens. Der Contrahent ist verpflichtet, auch
einen allfälligen Mehrbedarf an Fellen für das
Contract-Jahr 1850 von höchstens 15 Procent
des obigen einjährigen Quantum binnen 2 Mo-
naten nach der von dem k. k. Idrianer Bergamte
gemachten Bestellung zu den contractmäßigen Prei-
sen einzuliefern. — Itens. Die Felle werden zu
Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte
beauftragten Beamten durch Sachkundige unter-
sucht (wobei es dem Lieferanten frei steht, von sei-
ner Seite Jemanden zur Uebergabe der Felle zu
bevollmächtigen), die nicht qualitätmäßig befunde-
nen werden zurückgewiesen, und bleiben zur Dis-
position des Lieferanten liegen. — Itens. Nach
jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestäm-
pelte Quittung der entfallende Geldbetrag sogleich
ausgefóhrt werden. — Itens. Sollten zwei oder
mehrere ganz gleiche Offerte einlangen, wird das
Loos zu entscheiden haben, wem im Falle ihrer
Annahme die Lieferung zugesprochen werden wird.
— Pr. k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-
Direction. Wien den 10 Juli 1849.

3. 1329. (1) Edict Nr. 1177.

Von der Bezirksobrigkeit Weixelberg werden nachstehende, bei der Rekrutenstellung am
2. Juli l. J. vom Assentplatze in Laibach ausgebliebene militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	Tauf- und Zuname.	Wohnort	Haus-Nr.	Pfarrre	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Jakob Zupančić	Draga	20	Sittich	1829	
2	Janez Janežić	Unterschleinitz	33	Kopain	"	
3	Alex Dolher	Großlack	4	Weixelburg	"	
4	Jakob Skubic	Unterschleinitz	19	Kopain	"	
5	Mihael Zupančić	Trebelev	12	Preschgain	"	
6	Anton Skubic	Paradeis	8	St. Marein	"	
7	France Lokar	Kleinlack	1	Weixelburg	"	
8	Jože Mahkouc	Kreßnitzpolane	2	Kreßnitz	"	
9	Janez Berčan	Leutsch	3	Schalna	"	
10	Janez Fink	Kleinaltendorf	9	Poliz	"	
11	Janez Vidic	Troschein	6	dto.	"	
12	Janez Intihar	Stangen	43	Stangen	"	
13	Anton Garbais	Gattein	5	Schalna	"	
14	Janez Janežić	Großlupp	12	St. Marein	"	
15	Anton Simončić	Kleingupf	1	dto.	"	
16	Anton Smekar	Kreßnitzberg	18	Kreßnitz	"	
17	Janez Okoru	Zerou	7	St. Georgen	"	
18	Jakob Kovačić	Graslje	9	St. Marein	"	
19	Janez Maru	Stangen	10	Stangen	"	
20	Martin Miklaučić	Neudorf	7	Weixelburg	"	
21	Jože Markić	Goltschberg	12	Kreßnitz	"	
22	Janez Dremel	Kleinlack	8	Weixelburg	1828	

aufgefordert, sich binnen 4 Monaten um so gewisser bei dieser Bezirksobrigkeit zu melden und
über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden
würden. — Bezirksobrigkeit Weixelberg den 10. Juli 1849.

3. 1297. (3) Vir. 147.
Edict.

Alle Jene, welche bei dem Verlasse des am
27. December 1848 in Unereuplach Ps. Nr. 7
mit Tode abgegangenen Palohüblers Joseph Kos-
mann, vulgo Bleiz, eine Forderung zu stellen ver-
meinen, haben zur Geltendmachung derselben unter
den Folgen des §. 814 b. G. B. am 31. Juli
1849, früh 9 Uhr hieher zu erscheinen.
K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 20. Febr. 1849.

net, daß erst bei der 3. Feilbietungstagsatzung obige
Grundstücke unter dem Schätzungswerthe werden hint-
angegeben werden.
K. k. Bezirksgericht Kreßnitz den 19. Juni 1849.

3. 1313. (3) Nr. 2110.
Edict.

Das gefertigte k. k. Bezirksgericht macht allge-
mein bekannt: Dasselbe habe über Ansuchen des Si-
mon Voucha von Krobazh, als Vormund der Agnes
Zekauz, verehelichten Koplon, einverständig mit Jo-
hann Pezner, die zur Vornahme der, dem Letztern
gehörigen, im Grundbuche der Pfarrhofsgült sub Urb.
Nr. 6 vorkommenden, auf 305 fl. 20 kr. bewerteten
Realitäten auf den 23. Junil. J. angeordnete 1. Feilbie-
tungs tagsatzung sistirt, die 2. auf den 28. Juli angeord-
nete als die erste, die dritte auf den 28. August an-
geordnete als die zweite bestimmt, und zur Vornahme
der dritten den 25. September l. J., Vormittag um
9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage angeord-

3. 1332. (1) Nr. 1927.
Edict.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit
bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Gregor
Troha von Babensfeld, gegen Anton Mlakar von
Babensfeld, durch den Curator Peter Poje von dort,
in die executive Feilbietung der, dem Executen ge-
hörigen, im Grundbuche des Gutes Neubabensfeld
sub Urb.-Nr. 30 vorkommenden, gerichtlich auf
930 fl. geschätzten Realität, wegen schuldigen 115 fl.
37 1/2 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme drei
Feilbietungstagsatzungen, auf den 7. August, 7.
September und 8. October l. J., jedesmal früh 9
Uhr in loco Babersfeld mit dem angeordnet, daß
diese Realität nur bei der dritten Tagsatzung auch
unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden
würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-
tract und die Licitationsbedingungen können täglich
hieramts eingesehen werden.
Bezirksgericht Schneeberg am 6. Juni 1849.